

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrohe

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. 2017 S. 513) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. September 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke mit Ausnahme der Reinigung der Straßenpapierkörbe, den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt:
 - die Gehwege,
 - die begehbaren Seitenstreifen,
 - die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - die Rinnsteine,
 - die Gräben,
 - die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,

- und die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

2. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Bei befestigten Flächen (Asphalt, Steine, Beton oder ähnliche Befestigungsart) gehört zur Säuberung das Zusammenfegen insbesondere von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Zur Säuberung bei befestigten Flächen gehört ferner das Herausziehen bzw. Kurzhalten von wildwachsenden Kräutern, insbesondere in den Zwischenräumen von Bordsteinen und Befestigungen mit Steinen und Platten. Bei unbefestigten Flächen, z.B. in Grand, Sand oder ähnlichem Untergrund sowie Gras gehört zur Säuberung das Abharken von Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Bei wildwachsenden Kräutern sind diese zu entfernen oder durch Schnitt kurz zu halten. § 4 bleibt hiervon unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten.
2. Die Reinigung ist bei Bedarf vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben bei Verschmutzung mit Sand, Erde oder Laub und anderen Pflanzenteilen und wildwachsenden Kräutern, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, dass diese auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder gar Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteiles darstellt oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann.
3. Der bei der Reinigung angefallene Abfall ist von dem Reinigungspflichtigen zu entsorgen.
4. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel

(Sand, Kies, Splitt oder Granulate) vorrangig von auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

5. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bei Eis- und Schneeglätte auf Geh- oder Radwegen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

6. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
8. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
9. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

1. Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
2. Unzumutbar ist die Verpflichtung zur Reinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib und Leben nicht erfüllt werden kann. Zuzumuten ist dem Reinigungspflichtigen, die Fahrbahn wegen eines herannahenden Fahrzeugs zu verlassen und die Reinigungstätigkeit zu unterbrechen. Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit oder wirtschaftliche Gründe führen nicht zu einer Unzumutbarkeit.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Durchführung dieser Satzung ist die Erhebung von personen- und grundstücksbezogenen Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz (LD SG) vom 2. Mai 2018 (GV OBI. 2018 Seite 169) aus Datenbeständen zulässig, die der Reinigungspflichtige dem Amt Heider-Umland mitteilt oder die diesem aus Grundsteuerakten bekannt geworden sind, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung nicht entgegensteht. Ferner ist das Amt Heider-Umland zur

Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung berechtigt, Angaben aus Datenbeständen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Meldebehörde zu verwenden, zu speichern und weiter zu verarbeiten. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 28 Abs. 2 LDSG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Ostrohe, 26. September 2019

Der Bürgermeister



Harald Sierks

Anlage

Straßenverzeichnis der zu reinigenden Straßen zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostrohe

- Am Brook
- An Steenoben
- Bronkweg
- Im Dorfe
- Kampen
- Karkweg
- Kringelkrug
- Lütjenkamp
- Neue Straße
- Redder
- Ringreiterplatz
- Spanngrund
- Steinkamp
- Twiete